



RUMÄNIEN¹

Stand 1. Januar 2024

Inhalt

Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens	1
Anrechnung ausländischer Quellensteuern (siehe Ziff. IV)	2
Wohnsitzbescheinigung	3

Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens

I. Ausmass der Entlastungen

Art der Einkünfte	rumänische Steuer		Entlastung durch Abkommen			Bemerkungen unter Ziff.
	Bezeichnung	Satz %	um %	auf %	Verfahren	
Dividenden	withholding tax					
– Regel		8	-	15	Reduktion	
– Beteiligungen ab 25 %		0	-	0	Reduktion	
– Vorsorgeeinrichtungen		8	8	0	Befreiung	
– Nationalbank und Vertragsstaaten		8	8	0		
Zinsen	withholding tax	16/10	11/5	5	Befreiung	II
Lizenzgebühren	withholding tax	16/10	16/10	0	Befreiung	II

II. Besonderheiten

Nach internem rumänischem Recht wird auf zahlreichen Darlehensforderungen keine Quellensteuern erhoben.

Gemäss internem rumänischem Recht beträgt der Quellensteuersatz auf Zinsen und Lizenzgebühren 10 % für natürliche Personen und 16 % für juristische Personen.

Zinsen von Darlehen, welche die Schweiz oder eine schweizerische Ausfuhrförderungsorganisation gewähren, garantieren, versichern oder mittelbar finanzieren, sowie von Darlehen zwischen verbundenen Gesellschaften (ab 25 %), werden aufgrund vom Artikel 11 Absatz 3 des Abkommens von der rumänischen Quellensteuer befreit.

¹ Die Daten und Informationen in diesem Dokument dienen ausschliesslich informativen Zwecken, ohne jegliche Garantie seitens der Schweizerischen Eidgenossenschaft für deren Richtigkeit. Dieses Dokument wird periodisch aktualisiert, verbindlich bleiben jedoch einzig die gesetzlichen Bestimmungen, namentlich jene der Doppelbesteuerungsabkommen. Insbesondere in Bezug auf Informationen über das interne Recht des Partnerstaats (beispielsweise Quellensteuertarife und Fristen für die Rückerstattung etc.) sind die Steuerpflichtigen gehalten, die Informationen direkt mit den zuständigen Behörden des Partnerstaats zu prüfen.

Für Lizenzgebühren sieht Artikel 12 Absatz 2 des Abkommens eine Quellensteuer von 10 % vor. Ziffer 5 des Protokolls zum Abkommen bestimmt indessen, dass dieser Absatz 2 keine Anwendung findet, solange nach schweizerischem Recht Lizenzgebühren, die an nicht in der Schweiz ansässige Personen gezahlt werden, keiner Quellenbesteuerung unterworfen sind. Weil dies zur Zeit der Fall ist, muss Rumänien eine vollständige Entlastung von seiner Quellensteuer auf Lizenzgebühren, die an in der Schweiz ansässige Personen gezahlt werden, gewähren.

III. Verfahren

In der Regel erfolgt die Entlastung von der rumänischen Steuer an der Quelle. Es bestehen keine Antragsformulare. Zwecks Geltendmachung der Befreiung von der Quellensteuer senden die schweizerischen Begünstigten ihren rumänischen Schuldner vor Fälligkeit der Erträge eine von der für ihre Besteuerung zuständigen kant. Behörde bestätigte Wohnsitzbescheinigung. Ein Muster dieser Bescheinigung, die den rumänischen Anforderungen genügt, ist auf Seite 3 dargestellt.

Die Kantone können zur Sicherung der korrekten Besteuerung in der Schweiz zusätzliche Angaben verlangen (Identität des rumänischen Schuldners, Art der Erträge, Betrag oder Berechnungsmodus etc.).

IV. Besondere Entlastung von den schweizerischen Steuern

Vgl. Ausführungen zur Anrechnung ausländischer Quellensteuern (Merkblatt DA-M).

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/verrechnungssteuer/fachinformationen/merkblaetter.html>

Certificate of Residence

Wohnsitzbescheinigung

It is hereby certified that the claimant

Hiermit wird bestätigt, dass der
Antragsteller

.....
.....
.....

at the time of the receipt of the in-
come concerned was a resident of
Switzerland for the purposes of the
double taxation treaty of 1993
between Romania and Switzerland

zum Zeitpunkt der Fälligkeit der
fraglichen Leistungen im Sinne
des Doppelbesteuerungsab-
kommens zwischen der Schweiz
und Rumänien von 1993 in der
Schweiz ansässig war.

Datum:

Stempel und Unterschrift: